

by Vorberührtem Adelichen Pandt, Wappen, Vndt Prädicat nicht hindern, noch darwieder thun, oder dass Jemarits andern Zuthun gestatten, in khein weiss, noch weeg, als lieb Einem Jeden sey Unsere schwüre Vngnadt Vnd Straff, Vnd darzue Eine Pöen, Nemblicher 30 Marckh löttiges goldts zu vermeiden, die Ein jeder so offt Er fräuentlich hierwieder thäte, Vnss halb in Unsere Cammer Vndt den andern halben Thaill Vielgedachten Johann Poller Von Kreuz Egg, seinen Ehelichen leibs Erben, Vnd derselben Erbons Erben, so hierwieder belaidigt wurden. Vernachlässlich zu bezahlen Verfallen sein solle. Mit Vurkhundt dis Briefs besicht mit Unsrem Kayl: anhangenden Jnsigl, Geben in Unserer Statt Wienn, den 20. Monaths Junj nach Christi Unserers lieben Herrn, Vnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert, Zwey und Sibenzigisten Unserer Reiche dass Römischen im 14ten dass hungari- schen im 17. vnd dass Böhl: im 16<sup>ten</sup> Jahren.

27.6.1577.

Leopold I.

Joh. Paul hochfrl :

Ad mandatum Sac<sup>ae</sup> Caes<sup>ae</sup>

Majestatis prorinen

Joh. Georg Koch

Rtm Klug S

Collatiniert etc.

W i e n am 9. Juli 1927

Bundeskanzleramt

J.V.

K o t z

Staatsarchivdirektor

II. Klasse.